



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 2007

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	29. 5. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Sitz des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	406
21220	17. 3. 2007	Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 17. März 2007.	406
21222	16. 12. 2006	Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 16. Dezember 2006.	406
2123	18. 11. 2006	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 18. November 2006.	412
2370	2. 6. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB).	413
7861	24. 5. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)	415

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	AOK Westfalen-Lippe	
12. 6. 2007	Bek. – 5. Nachtrag vom 12.6.2007 zur Satzung der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe vom 7.12.1994	416
	AOK Westfalen-Lippe	
12. 6. 2007	Bek. – 29. Nachtrag vom 12.6.2007 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994	416
	Forschungszentrum Jülich	
28. 6. 2007	Bek. – Aufsichtsrat der Forschungszentrum Jülich GmbH.	418

I.**2005****Sitz des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
I – 5 – 2.02.03 – v. 29. 5. 2007

1

Das mit Wirkung vom 1. Januar 2007 durch Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622) als Landesoberbehörde errichtete Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erhält seinen Sitz in Recklinghausen.

Es hat die Postanschrift:

Landesamt für Natur
Umwelt und Verbraucherschutz
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 25. 9. 2003 (MBL. NRW. S. 1202, SMBl. NRW. 2005) aufgehoben.

– MBL. NRW. 2007 S. 406

21220

**Änderung der
Berufsordnung für die
nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte
vom 17. März 2007**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 17. März 2007 aufgrund § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148 ff.), folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2007, Az: III C 2 – 0810.43 –, genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 14.11.1998 (SMBl. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbünden zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht lediglich einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag der Ärztin oder des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.“

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 26. März 2007

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 24. Mai 2007

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
– III – C 2 – 0810.43 –

Im Auftrag
G o d r y

Die Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 4. Juni 2007

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

– MBL. NRW. 2007 S. 406

21222

**Weiterbildungsordnung
der Psychotherapeutenkammer NRW
vom 16. Dezember 2006**

**Abschnitt A
Paragrafenteil**

§ 1**Ziel und Struktur der Weiterbildung**

(1) Die Psychotherapie stellt einen einheitlichen Tätigkeitsbereich dar. Mit der Approbation erlangen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Erlaubnis, uneingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig zu werden. Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne dieser Ordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich die weitergebildete Psychotherapeutin oder der weitergebildete Psychotherapeut grundsätzlich nicht beschränken muss. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ohne Zusatzbezeichnung werden von einer Tätigkeit in diesen Kompetenzfeldern nicht ausgeschlossen.

(2) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.

(3) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in Bereichen werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen psychotherapeutischen Tätigkeit durch Führen einer Bezeichnung in einem Bereich nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen.

§ 2

Inhalte der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in Bereichen.
- (2) Ein Bereich ist ein psychotherapeutisches Anwendungsfeld, für das mindestens die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen.
 - a) Es besteht nachweislich epidemiologischer Studien für dieses Anwendungsfeld ein erheblicher Behandlungsbedarf.
 - b) Es liegen in bedeutendem Umfang (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes vor.
 - c) Die Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes erfordern umfassende spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, die über das in der Ausbildung erworbene Ausmaß deutlich hinausgehen.
 - d) Es handelt sich um ein Anwendungsfeld, das außerhalb des Diagnosespektrums der Kapitel F1 bis F9 des ICD-10 liegt. Spezialisierungen auf einzelne psychische Störungen stellen keinen Bereich für eine Weiterbildung dar.

§ 3

Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.

(2) Form, Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte dürfen nicht unterschritten werden.

Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst und ähnlichem kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als 6 Wochen im Jahr.

(3) Die Weiterbildung kann sowohl in hauptberuflicher Stellung als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Das Nähere regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

(4) Durchführung von Patientenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung sind in eigener Praxis möglich, soweit das Weiterbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird, und dies durch § 49 Abs. 3 Heilberufsgesetz NRW gedeckt ist.

(5) Hat eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut Tätigkeitszeiten und/oder Tätigkeitsinhalte während ihrer oder seiner Berufsausbildung nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden. Näheres regelt der Abschnitt B.

(6) nicht genehmigt

§ 4

Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in einem Bereich bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt dieses Bereiches sind.

§ 5

Führen von Bezeichnungen

Eine Bezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“/„Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“/„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ geführt werden.

§ 6

Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer befugten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in anerkannten Weiterbildungsstätten durchgeführt.

(2) Als Weiterbildungsstätten kommen u. a. die nach § 6 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätten, Einrichtungen der Hochschulen, Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige Institute oder Praxen in Betracht. Weiterbildungsstätten können für die im Abschnitt B unterschiedenen Teile der Weiterbildung anerkannt werden.

(3) Für die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte ist maßgebend, inwieweit sie die im Abschnitt B gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen kann. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von der dort tätigen zur Weiterbildung befugten Psychotherapeutin oder dem befugten Psychotherapeuten unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für die Weiterbildung in einem Bereich können Kammermitglieder befugt werden, welche die entsprechende Bezeichnung selber führen, mindestens fünf Jahre in dem Bereich tätig waren und persönlich geeignet sind. Bereichsspezifische Voraussetzungen werden in Abschnitt B festgelegt.

(5) Die Befugnis zur Weiterbildung ist auf sieben Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich nachgewiesen wird.

(6) Die befugte Psychotherapeutin oder der befugte Psychotherapeut ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Befugnis mehreren Psychotherapeutinnen und/oder Psychotherapeuten gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jede einzelne und jeden einzelnen.

(7) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Die Antrag stellende Psychotherapeutin oder der Antrag stellende Psychotherapeut hat den Bereich sowie die Weiterbildungssteile, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen.

(8) Gleiches gilt für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte. Dem Antrag der Weiterbildungsstätte auf Anerkennung ist ein gegliedertes und curricular aufgebautes Weiterbildungsprogramm für die Bereiche oder Weiterbildungssteile, für die die Anerkennung beantragt wird, beizufügen.

(9) Die Kammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und der anerkannten Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis/Anerkennung ersichtlich ist.

§ 7**Auflagen und Entzug
der Befugnis oder Anerkennung**

(1) Die Kammer kann die Befugnis oder Anerkennung mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Auflagen versehen.

(2) Die Befugnis oder Anerkennung ist ganz oder teilweise zu entziehen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere,

- wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung der oder des Weiterbildungsbefugten ausschließt oder
- wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(3) Weiterbildung findet grundsätzlich an einer für den entsprechenden Teil der Weiterbildung anerkannten Einrichtung statt. Die Befugnis zur Weiterbildung endet mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit deren Auflösung.

§ 8**Dokumentation und Evaluation**

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich zu dokumentieren und von der oder dem zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen.

(2) Die Weiterbildungseinrichtung hat ihr Weiterbildungsangebot zu evaluieren. Die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen sind der Kammer auf Verlangen vorzulegen.

§ 9**Zeugnisse über die Weiterbildung**

(1) Die befugte Psychotherapeutin oder der befugte Psychotherapeut hat der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutin oder dem in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten über die unter ihrer oder seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit spätestens drei Monate nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:

- die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst und ähnliches,
- die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.

(2) Auf Antrag der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder auf Anforderung durch die Kammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

§ 10**Anerkennung von Bezeichnungen**

(1) Eine Bezeichnung nach § 2 darf unter Beachtung von § 5 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(2) Die Anerkennung einer Bezeichnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer mündlichen Prüfung.

§ 11**Prüfungsausschuss**

(1) Die Kammer bildet für die Weiterbildungsbereiche zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Psychotherapeutenkammern durchgeführt werden.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern, von denen ein Mitglied keine Lehrkraft an der Weiterbildungsstätte sein darf, an der die Weiterbildung durchgeführt wurde:

1. eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, die oder der über eine Weiterbildungsbefugnis für den zu prüfenden Bereich verfügen muss, als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
2. (mindestens) zwei Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens eine oder einer zusätzlich über eine Weiterbildungsbefugnis für den zu prüfenden Bereich verfügen muss.
3. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei dessen Abwesenheit durchgeführt werden.

Die Selbsterfahrungsleiterin oder der Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidatin oder des zu prüfenden Kandidaten kann nicht als Prüferin oder Prüfer tätig sein.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine oder mehrere Stellvertreterinnen und/oder einen oder mehrere Stellvertreter. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter werden von dem Vorstand der Kammer bestellt. Die Weiterbildungsstätten können Vorschläge zur Besetzung der Prüfungsausschüsse einreichen.

Die zur Weiterbildung befugten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind gehalten, sich als Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Prüfung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses dahingehend zu beurteilen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss beschließt das Ergebnis mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 12**Mündliche Prüfung**

(1) Die Kammer setzt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.

(2) Die Prüfung ist mündlich und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Die Prüfung soll für jede Antragstellerin oder Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern. Der Prüfungsausschuss ist während der gesamten Dauer der Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Fragen an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten zu stellen.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern gestatten, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einverstanden ist. Die oder der Vorsit-

zende hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

(3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Bereich erworben worden sind.

(4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und/oder Wissenslücken auszugleichen.

(5) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen; er legt hierzu eine Frist fest, die 3 Monate nicht unterschreiten soll.

(6) Bleibt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht sie oder er diese ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

- die Besetzung des Prüfungsausschusses
- den Namen der oder des Geprüften
- den Prüfungsgegenstand
- die gestellten Fragen und Vermerke über die Beantwortung
- Ort, Beginn und Ende der Prüfung
- das Ergebnis der Prüfung
- im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 13

Prüfungsentscheidung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 enthält.

(4) Gegen den Bescheid der Kammer nach Abs. 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 14

Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

§ 15

Übergangsregelungen

(1) Kammermitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 15 Abs. 2 erworben werden.

(2) Eine vor In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnene, aber noch nicht abgeschlossene und dem Abschnitt B der Weiterbildungsordnung entsprechende Weiterbildung kann innerhalb von 5 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Satzung unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten und -inhalte nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten und -inhalte entscheidet die Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

(3) Sofern vor Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs keine vergleichbaren Weiterbildungen angeboten wurden, kann auf Antrag eine Anerkennung ausgesprochen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens vier Jahre in einer entsprechenden praktischen Einrichtung tätig war und in dieser Zeit eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Bereich entsprechend Abschnitt B dieser Satzung erworben hat.

(4) Bei Einführung neuer Weiterbildungen können übergangsweise auch solche Kammermitglieder zur Weiterbildung gemäß § 6 befugt werden, welche – ohne die Bezeichnung bereits zu führen – über eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation erworben haben.

(5) Bei Einführung neuer Weiterbildungen können übergangsweise Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 11 bestellt werden, welche – ohne die Bezeichnung bereits zu führen – eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation erworben haben.

§ 16

Anerkennung ausländischer Weiterbildung

(1) Kammermitglieder, die als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der europäischen Union ein in einem anderen Mitgliedsstaat als der Bundesrepublik Deutschland erworbenes fachbezogenes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Befähigungsnachweis für einen Bereich besitzen, erhalten auf Antrag die Anerkennung und das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung, wenn nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Bereich eine entsprechende Anerkennung möglich ist.

(2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der europäischen Union in einem der anderen Mitgliedsstaaten abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Abs. 1 geführt haben, sind entsprechend § 15 Abs. 2 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(3) (nicht genehmigt)

(4) Eine von Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber zum Personenkreis des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz gehören, außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgeschlossene Weiterbildung ist anzuerkennen, wenn sie einer Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist. Bei nicht gleichwertiger oder nicht abgeschlossener Weiterbildung

gilt für die Anrechnung von Weiterbildungszeiten § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 17

Entzug der Bezeichnung

(1) Die Kammer kann die Anerkennung einer Bezeichnung entziehen, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlagen oder entfallen sind. Vor der Entscheidung der Kammer ist das Kammermitglied zu hören.

(2) In dem Widerrufsbescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte das betroffene Kammermitglied ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt, mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 6 und 16 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung.

Düsseldorf, den 1. Februar 2007

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
– III – C 2 – 0810.107 –

Im Auftrag

G o d r y

Die vorstehende Weiterbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 22. Mai 2007

Monika K o n i t z e r
Präsidentin

Abschnitt B: Bereiche Klinische Neuropsychologie

1

Definition

Der Bereich Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation hirngeschädigter Patienten unter Einbezug ihrer familiären und beruflichen Situation. Dazu gehören insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven und affektiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit der Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuropsychiatrischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde
- die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und der co-therapeutischen Einbeziehung des sozialen Umfelds der Patienten
- die Unterstützung von Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Reintegration
- die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

2

Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie nach

Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in einem Propädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Psychologiestudiengänge. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

4

Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

- Zwei Jahre klinische Tätigkeit in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer auf Weiterbildungsstellen für Klinische Neuropsychologie oder klinischen Stellen. Davon ist mindestens ein Jahr in zur Weiterbildung zugelassenen stationären Einrichtungen der Neurologie oder Neurologischen Rehabilitation abzuleisten. Bis zu einem Jahr kann in einer zur Weiterbildung zugelassenen Praxis oder Ambulanz abgeleistet werden.
- Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision durch zur Weiterbildung befugte Supervisorinnen und Supervisoren.
- Mindestens 400 Stunden Theorie; davon mindestens 200 Unterrichtsstunden in externen, zur theoretischen Weiterbildung zugelassenen Weiterbildungsstätten außerhalb der stationären oder ambulanten Einrichtung, in der die klinische Tätigkeit absolviert wird.

5

Weiterbildungsinhalte

5.1

Theoretische Weiterbildung

Curriculare Vermittlung von neuropsychologischen Kenntnissen der folgenden Inhalte:

5.1.1

Allgemeine Neuropsychologie

- Geschichte der klinischen Neuropsychologie, neuropsychologische Syndrome
- Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patienten
- Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie
- Funktionelle Neuroanatomie
- Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie
- Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze
- Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen
- Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologinnen und Neuropsychologen

5.1.2

Spezielle Neuropsychologie

Psychotherapie, einschließlich Diagnostik neuropsychologischer Störungsbereiche, u. a.:

- Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)
- Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung
- Neglect
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Gedächtnisstörungen
- Exekutive Störungen
- Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen
- Motorische Störungen
- Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung
- Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung bei Patientinnen und Patienten mit erworbenen Hirnschädigungen
- Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- Neuropsychologie des höheren Lebensalters
- Soziale und berufliche Reintegration
- Neuropsychologische Dokumentation (Berichte, Gutachten, sozialmedizinische Beurteilungen).

5.2

Klinische Tätigkeit

Die klinische Tätigkeit umfasst bei Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit der Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde
- die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Beratung und der therapeutischen Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und unter co-therapeutischer Einbeziehung des sozialen Umfelds der Patienten
- die Unterstützung von Maßnahmen zur beruflichen Reintegration
- die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

5.3

Supervision

100 Stunden fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen durch zur Weiterbildung befugte Supervisorinnen und Supervisoren zur:

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
- Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

6

Zeugnisse und Nachweise

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8.
- Dokumentation von fünf differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche darge-

stellt werden. Von den fünf Kasuistiken sind zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.

- Die Kasuistiken und Gutachten werden durch von der Kammer bestimmte Supervisorinnen und/oder Supervisoren beurteilt, die nicht an der Supervision der Begutachtung, Untersuchung oder Behandlung der Patienten beteiligt waren, die Gegenstand der Kasuistik oder Begutachtung sind.

7

Weiterbildungsbefugnis

Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiterbildung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 4 sowie die im Folgenden genannten spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

7.1

Befugnis für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit

Aufgaben

Den zum Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit Befugten obliegen die Bereitstellung der räumlichen, sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit sowie die Verantwortung für die Durchführung dieses Weiterbildungsteils.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit ist in Ergänzung zu den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen die Tätigkeit an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 2.

7.2

Befugnis für den Weiterbildungsteil Supervision

Aufgaben

Den zum Weiterbildungsteil Supervision Befugten obliegen die kontinuierliche fallbezogene Supervision der von den Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sowie die Begutachtung von Kasuistiken und neuropsychologischen Gutachten.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Supervision entsprechen den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Kriterien.

7.3

Befugnis für den Weiterbildungsteil Theorie

Aufgaben

Den zum Weiterbildungsteil Theorie Befugten obliegt einzeln oder gemeinsam die Vermittlung der unter 5.1 genannten theoretischen Weiterbildungsinhalte. Die Befugten können im Rahmen von unter ihrer Leitung durchgeführten Lehrveranstaltungen für einzelne Inhalte entsprechend qualifizierte Dozentinnen und Dozenten hinzuziehen.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Theorie entsprechen den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Kriterien.

8

Anforderungen an Weiterbildungsstätten

8.1

Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit werden gemäß § 6 Abs. 2 zugelassen:

1. Stationäre Einrichtungen, die Patientinnen und Patienten mit neurologischen Erkrankungen über einen längeren Zeitraum behandeln und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Patientenversorgung

Der Indikationskatalog der Einrichtung sollte ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfassen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben können. Die Einrichtung muss in der Regel einen großen Teil der entsprechenden Patientengruppen behandeln.

Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen, die unter Abschnitt 5. (Weiterbildungsinhalte) spezifiziert sind.

b) Struktur der Einrichtung

Die Weiterbildungsstätte muss über eine organisatorische Einheit (Abteilung, Bereich etc.) „Klinische Neuropsychologie“ verfügen, in der eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut mit Berechtigung zur Führung der Schwerpunktbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ die Leitung der Weiterbildung inne hat. Der Abteilung sollte zusätzlich mindestens eine ganztags tätige Neuropsychologin oder ein ganztags tätiger Neuropsychologe mit mindestens dreijähriger Erfahrung in Klinischer Neuropsychologie angehören.

Neben der neuropsychologischen Abteilung sollte die Einrichtung über folgende Abteilungen oder Bereiche verfügen:

- Krankengymnastik/Physiotherapie
- Ergotherapie
- Neurolinguistik/Sprachtherapie
- Sozialdienst
- Medizin.

Alle an der Diagnostik und Behandlung beteiligten Berufsgruppen sollen als interdisziplinäres Team mit entsprechendem Informationsaustausch und inhaltlicher Abstimmung des Behandlungskonzepts zusammenarbeiten. Den Klinischen Neuropsychologinnen und Klinischen Neuropsychologen müssen alle Unterlagen und Daten der Patienten zugänglich sein.

c) Personelle Ausstattung der Einrichtung

Die personellen Strukturen der Einrichtung müssen so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäß Weiterbildung gewährleistet ist.

Die Einrichtung und die Weiterbildungsbefugten sichern die ständige berufsbegleitende Fortbildung der an der Weiterbildung mitwirkenden Klinischen Neuropsychologinnen und Klinischen Neuropsychologen zu.

Die Weiterbildungsstätten richten Weiterbildungsstellen für Klinische Neuropsychologie ein. Diese Stellen können nur befristet für Zwecke der Weiterbildung besetzt werden. Es können auch Teilzeitstellen (mindestens jedoch halbtags) eingerichtet werden. Die fachliche Betreuung der Weiterzubildenden, die Fallsupervision und eine hausinterne Weiterbildung im Sinne der unter 5. aufgeführten Weiterbildungsinhalte werden von der Weiterbildungsstätte und der oder dem Weiterbildungsbefugten sichergestellt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden ausreichend Möglichkeit zur Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen erhalten. Bei der Bezahlung von Teilzeitstellen muss berücksichtigt werden, dass die ökonomischen Rahmenbedingungen als Voraussetzungen für die Weiterbildung gewährleistet sind.

d) Technische und räumliche Ausstattung der Einrichtung

Die neuropsychologische Abteilung der Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik, Therapie und Betreuung nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

Die technische und räumliche Ausstattung muss so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäß Weiterbildung sichergestellt ist.

2. Kliniken mit Schwerpunkt oder Beschränkung auf eine bestimmte neurologische Erkrankung (z.B. MS-Kliniken) können bei Nachweis der übrigen Kriterien eine eingeschränkte Anerkennung für maximal zwölf Monate des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit erhalten, wenn ein weiterer Teil der Klinischen Tätigkeit in einer stationären Einrichtung mit umfassenderem Diagnosespektrum abgeleistet wird. Ansonsten können der Weiterbildungsteilnehmerin oder dem Weiterbildungsteilnehmer lediglich sechs Monate angerechnet werden.

3. Ambulanzen oder Praxen niedergelassener Klinischer Neuropsychologinnen und Klinischer Neuropsychologen können eine eingeschränkte Anerkennung für maximal zwölf Monate des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit erhalten. Wird ein Teil des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit in einer ambulanten Einrichtung absolviert, kann dieser Teil auch berufsbegleitend durchgeführt werden.

4. Einrichtungen, die einzeln nicht die Kriterien für eine Anerkennung für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit erfüllen können sich in Verbänden zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse können dann zugelassen werden, wenn sie gemeinsam die unter 8.1 in 1. a) bis 1. d) genannten Voraussetzungen erfüllen und es den Weiterzubildenden möglich ist, den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit entsprechend den Regelungen dieser Weiterbildungsordnung zu absolvieren. Die Weiterzubildenden müssen dabei an zwei der beteiligten Institutionen jeweils für ein Jahr beschäftigt sein.

8.2

Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Theorie

Als Weiterbildungsstätte für den Weiterbildungsteil Theorie können Einrichtungen oder Verbände anerkannt werden, die alle Teile der theoretischen Weiterbildung vorhalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen.

– MBl. NRW. 2007 S. 406

2123

**Änderung
der Berufsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 18. November 2006**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 18. November 2006 aufgrund des § 31 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148), die folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 5. 2007 – III/7 – 0810.63 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 26. November 2005 (SMBL. NRW. 2123) wird wie folgt geändert:

1.

Dem § 1 Abs. 1 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein werden folgende Sätze angefügt:

„Die Berufsausübung des niedergelassenen Zahnarztes ist an einen Praxissitz gebunden. Die Ausübung des zahnärztlichen Berufes des niedergelassenen Zahnarztes in zwei weiteren eigenen Praxen oder an anderen Orten als dem Praxissitz ist zulässig, wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt wird. Die Tätigkeit außerhalb eigener Praxen setzt zudem voraus, dass die Einhaltung der Berufspflichten sowohl am Ort der Niederlassung als auch am Ort der Tätigkeit gewährleistet ist.“

2.

§ 10 Abs. 3 Satz 1 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

„Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist nur im Rahmen von § 1 und nur dann zulässig, wenn bei Ausübung des zahnärztlichen Berufes in weiteren Praxen oder an anderen Orten als dem Praxissitz die Gewähr besteht, dass in jedem Fall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt ist.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung tritt nach Ausfertigung durch den Präsidenten der Zahnärztekammer Nordrhein am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Mai 2007

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Des Landes Nordrhein-Westfalen
– III – C 2 – 0810.63

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. Juni 2007

Dr. Peter E n g e l
Präsident

– MBl. NRW. 2007 S. 412

2370

Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– IV A 2 – 2210 – 693/07 – v. 2. 6. 2007

1

Förderzweck und Rechtsgrundlagen

Menschen mit Behinderung benötigen Wohnraum, der ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und ihren spezifischen Bedürfnissen entspricht. Ziel ist es, auch für Menschen mit schwerer Behinderung Wohnformen von guter Wohnqualität an integrierten Standorten zu schaffen und bestehende stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe an den demographischen Wandel anzupassen.

Grundlage für die Förderung ist das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) und die Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (VO WoFG NRW).

2

Fördergegenstand und bauliche Maßnahmen

2.1

Fördergegenstand

Gefördert werden:

- a) die Neuschaffung von Wohnheimplätzen,
- b) die Neuschaffung von Gemeinschaftsräumen,
- c) der Einbau von Aufzügen und
- d) die Errichtung von behindertengerechten Außenanlagen in Wohnheimen für Menschen mit Behinderung.

Wie Wohnheimplätze werden Räume für Gäste gefördert. Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflegeplätze und vollstationäre Pflegeeinrichtungen werden nach diesen Bestimmungen nicht gefördert. Der Nachweis, dass es sich um Wohnheimplätze im Sinne von Satz 1 handelt, gilt durch Bestätigung des Einrichtungsträgers gemäß Nummer 8 Buchstabe c) als erbracht.

2.2

Förderfähige bauliche Maßnahmen

Als Neuschaffung im Sinne der Nummer 2.1 Buchstaben a) und b) gelten Baumaßnahmen, durch die Wohnheimplätze oder Gemeinschaftsräume

- a) in neuen selbständigen Gebäuden (Neubau),
- b) durch Änderung, Nutzungsänderung und Erweiterung von Gebäuden oder
- c) durch Änderung von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse neu geschaffen werden.

Die Neuschaffung von Wohnheimplätzen oder Gemeinschaftsräumen durch Baumaßnahmen in vorhandenen Gebäuden oder Gebäudeteilen (z. B. Änderung vorhandener Wohnheimplätze oder vorhandener Wohnungen), für deren Bau oder Modernisierung Fördermittel des Landes oder des Bundes eingesetzt worden sind, werden nur gefördert, wenn die gewährten Fördermittel vor Beginn der Baumaßnahmen vollständig zurückgezahlt worden sind oder zurückgezahlt werden.

3

Art und Höhe der Förderung der Neuschaffung von Wohnheimplätzen

Zur Förderung der Neuschaffung von Wohnheimplätzen (Nummern 3.1 und 3.2 der Anlage) werden folgende Bau-darlehen pro Platz gewährt:

3.1

Grundpauschale:

1	2	3
Grundpauschale je Wohnheimplatz	Neubau Nummer 2.2 a)	Neuschaffung im Bestand Nummer 2.2 b) und c)
barrierefrei DIN 18025 Teil 2	24.000 Euro	18.000 Euro
Rollstuhlbenutzer DIN 18025 Teil 1	29.000 Euro	23.000 Euro

Neben der Grundpauschale nach Spalte 2 der Tabelle kann ein Brachflächendarlehen nach Nummer 4 der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) gewährt werden.

3.2

Zusatzdarlehen

3.2.1

Zusatzdarlehen für Gemeinschaftsräume

Für die Neuschaffung von Gemeinschaftsräumen gemäß Nummer 3.4 Buchstabe b) der Anlage kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 500 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche der Gemeinschaftsräume, maximal 100.000 Euro gewährt werden.

3.2.2

Zusatzdarlehen für Aufzüge

Wird ein Aufzug oder werden mehrere Aufzüge errichtet, kann ein Zusatzdarlehen von 2.100 Euro pro gefördertem Wohnheimplatz, der durch den Aufzug erschlossen wird, höchstens 46.200 Euro pro Aufzug gewährt werden. Für den Einbau eines Aufzuges, der für den Liegendtransport geeignet ist (Mindestmaße 1,10 mal 2,10 m), beträgt das Zusatzdarlehen 3.000 Euro pro gefördertem Wohnheimplatz, maximal 60.000 Euro.

3.2.3

Zusatzdarlehen für behindertengerechte Außenanlagen

Für die Herstellung solcher Außenanlagen, die an den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung ausgerichtet sind (z. B. Gärten mit besonderen Gestaltungselementen oder Schutzvorrichtungen), kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 75 v.H. der Herstellungskosten, maximal in Höhe von 200 Euro pro Quadratmeter gestalteter Fläche gewährt werden. Für den Kostennachweis gilt Nummer 4.5 WFB entsprechend.

4

Art und Höhe der Förderung bei der Nachrüstung bestehender Einrichtungen der Behindertenhilfe

Zur Anpassung bestehender Einrichtungen der Behindertenhilfe an geänderte Wohnbedürfnisse können die Darlehen nach Nummer 3.2 auch gesondert gewährt werden. Für die Berechnung des Aufzugsdarlehens ist auf die Anzahl der durch den Aufzug erschlossenen Wohnheimplätze abzustellen.

5

Darlehensbedingungen

Die Darlehen nach Nummer 3.1 und 3.2 werden zu folgenden Bedingungen gewährt:

- Das Darlehen ist mit einem Zinssatz, der zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB liegt, maximal mit 6 v.H. zu verzinsen. Für die Dauer der Zweckbindung wird der Zinssatz auf 0,5 v.H. gesenkt.
- Das Darlehen ist mit jährlich 1 v.H. unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.
- Unbeschadet der für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde zu zahlenden Gebühren ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 v.H. des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 v.H. des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Baudarlehens um 50 v.H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben; Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich an die Wohnungsbauförderungsanstalt zu entrichten.

Für Darlehen nach Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 3.2 gelten die oben aufgeführten Bedingungen mit Ausnahme des Tilgungssatzes; dieser beträgt 4 v.H.

6

Zweckbindung

Die geförderten Wohnheimplätze sind für die Dauer von 20 Jahren ausschließlich zur Wohnraumversorgung

von Menschen mit Behinderung zu nutzen, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 VO WoFG NRW um bis zu 40 v.H. überschreitet. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Monats der auf die Bezugsfertigkeit aller Wohnheimplätze im Gebäude folgt. Bei freiwilliger vorzeitiger Rückzahlung der Darlehen bleibt die Zweckbindung bis zum Ablauf des 5. Jahres nach Rückzahlung bestehen, längstens bis zum planmäßigen Bindungsablauf.

7

Allgemeine Grundsätze

Es gelten die allgemeinen Förder- und Finanzierungsgrundsätze nach Nummer 1 und Nummer 9 WFB sinngemäß mit nachfolgenden Abweichungen.

7.1

Förderempfängerin oder Förderempfänger

Werden die Wohnheimplätze nicht von der Förderempfängerin oder dem Förderempfänger betrieben, hat diese bzw. dieser sich zu verpflichten, während der Dauer der Zweckbindung von der Betreiberin oder dem Betreiber keine höhere als die vom Landschaftsverband unter Berücksichtigung der Fördermittel festgesetzte Miete zu verlangen und die Belegungsbindung vertraglich auf die Betreiberin oder den Betreiber zu übertragen.

7.2

Eigenleistung

Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger hat eine angemessene Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtkosten zu erbringen.

8

Antragsverfahren

Es gelten die Verfahrensregelungen der Anlage 2 WFB sinngemäß mit nachfolgenden Besonderheiten:

Dem Antrag zur Förderung der Neuschaffung von Wohnheimplätzen sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Bestätigung des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, dass für die zur Förderung vorgesehenen Wohnheimplätze – ggf. auch für die anderen förderfähigen Heimplätze – ein Bedarf besteht und der vorgesehene Standort geeignet ist;
- ein Nutzungskonzept des Wohnheimträgers, das den Zielsetzungen dieser Bestimmungen entspricht und mit dem örtlichen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt ist;
- eine Bestätigung des Wohnheimträgers, dass die geplanten Wohnheimplätze nicht als Pflegeeinrichtungen gemäß Nummer 2.1 Satz 3 betrieben werden.

Zwecks Koordinierung beabsichtigter Mischfinanzierungen ist die Vorplanung vor förmlicher Antragsstellung mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium abzustimmen.

9

In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. Sie sind von diesem Zeitpunkt an allen Erstbewilligungen zu Grunde zu legen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen zur Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen (Wohnheimbestimmungen – WHB) des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 5.6.2003 (SMBI. NRW. 2370) außer Kraft.

Anlage:**Qualitätsvorgaben bei der Neuschaffung von Wohnheimplätzen****1****Barrierefreiheit**

Bei der Planung und Ausstattung von Gebäuden mit geförderten Wohnheimplätzen sind die DIN 18 025 Teil 2 und bei Wohnheimplätzen für Rollstuhlbenutzer die DIN 18 025 Teil 1 einzuhalten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Wohnheimplätze und dazugehörige Neben- und Gemeinschaftsräume müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein. Schwellen, Stufen und untere Türanschlüsse innerhalb der Wohnbereiche sind unzulässig. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein und Ausweichmöglichkeiten für sich begegnende Rollstuhlbenutzer haben. Geschosstreppen dürfen nicht gewendet sein und müssen ein Zwischenpodest haben.

2**Begrenzung der Platzanzahl an einem Standort**

An einem Standort (im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu anderen Wohnheimplätzen) darf die Zahl von 24 Wohnheimplätzen einschließlich bereits vorhandener Wohnheimplätze nicht überschritten werden. Abweichend von Satz 1 werden Wohnheimplätze gefördert, wenn die Baumaßnahme der Anpassung vorhandener Wohnheime an die heutigen Wohnstandards im Sinne dieser Bestimmungen dient und Bestandteil eines Gesamtkonzeptes zur Verkleinerung der Großanlage ist. Das Gesamtkonzept ist mit dem örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium abzustimmen.

3**Raumprogramm****3.1****Individualplätze**

Individualplätze sollen jeweils einen Wohnschlafraum, einen Vorraum, eine Nasszelle und eine Kochgelegenheit erhalten. Für die Bewohner und Bewohnerinnen von Individualplätzen ist in dem Wohnheim mindestens ein Gemeinschaftsraum und ein Vorrats- oder Abstellraum vorzusehen.

3.2**Gruppenbezogene Wohnheimplätze**

Wohnheimplätze für Wohngruppen sollen so geplant werden, dass die Gruppengröße von acht Personen nicht überschritten wird. Der Mindestraumbedarf einer Wohngruppe beträgt:

- a) für jede Person ein Wohnschlafraum,
- b) Nasszellen, die jeweils nicht mehr als zwei Wohnplätzen zugeordnet sind,
- c) ein gemeinsamer Wohnraum,
- d) eine Gruppenküche, dem Wohnraum zugeordnet,
- e) ein Vorrats- und Abstellraum.

In dem Wohnheimgebäude ist zusätzlich ein Badezimmer mit einer freistehenden Badewanne vorzusehen.

3.3**Größe der Wohnschlafräume**

Wohnschlafräume müssen als Einzelzimmer errichtet werden und mindestens 14 m², für Rollstuhlbenutzer 16 m², groß sein.

3.4**Zusätzliche Räume**

Je nach den Erfordernissen im Einzelfall können zum Beispiel zusätzlich

- a) Verwaltungsräume (z.B. Heimleitungs- oder Personalraum, Besprechungs-, Besuchsraum),
 - b) Therapieräume, Freizeit- und Hobbyräume, für große Gemeinschaftsbereiche ausreichende WC-Anlagen,
 - c) Abstelllager, Vorratsflächen, Wasch- und Trockenräume
- vorgesehen werden.

4**Städtebauliche Qualitäten**

Gebäude mit geförderten Wohnheimplätzen müssen den städtebaulichen Kriterien der Nummer 1.1 der Anlage 1 WFB entsprechen und sind mit guter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und in der Regel möglichst in zentraler Ortslage zu planen und zu errichten.

– MBl. NRW. 2007 S. 413

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von
landwirtschaftlichen Betrieben
in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)
und in Gebieten mit umweltspezifischen
Einschränkungen (Ausgleichszahlung)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II – 3 – 2114/05; III – 9 – 941.00.05.03 –
v. 24. 5. 2007

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 6. 2000 (MBl. NRW. S. 764), zuletzt geändert mit RdErl. v. 11. 12. 2006 (MBl. NRW. 2007 S. 52) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 2.1 Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

2.

Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2

Für Maßnahmen nach Nr. 2.2:

Landwirtinnen, Landwirte und andere Landbewirtschafter“

3.

Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3

Bagatellgrenze für Ausgleichszulage nach Nr. 2.1: 250 €

Bagatellgrenze für Ausgleichszahlungen nach Nr. 2.2: 36 €“

4.

Nummer 5.5.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar förderfähiger Fläche in Gemeinden bzw. Gemeindeteilen mit einer LVZ

- bis 15: bis zu 115 EUR
- über 15 bis 20: bis zu 90 EUR
- über 20 bis 25: bis zu 60 EUR
- über 25 bis 30: bis zu 35 EUR.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für förderfähige Flächen in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz beträgt die Ausgleichszulage unabhängig von der LVZ 35 EUR/ha. Für andere Flächen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wird keine Ausgleichszulage gewährt.“

5.

Nummer 5.5.5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „12.271“ ersetzt durch die Zahl „10.000“.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „36.813“ ersetzt durch die Zahl „30.000“ und die Zahl „12.271“ durch die Zahl „10.000“.

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBl. NRW. 2007 S. 415

II.

AOK Westfalen-Lippe

5. Nachtrag vom 12. 6. 2007 zur Satzung der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe vom 7. 12. 1994

Die Satzung der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe vom 7. 12. 1994, zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 26. 3. 2007, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen der Satzung

1.

Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a Leistungsausschluss

(1) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des SGB XI begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen. Auf die Prüfung des Vorliegens einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme im Sinne des Satzes 1 soll die AOK insbesondere dann verzichten, wenn zwischen dem Eintritt der Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI und dem Tag der Antragstellung ein Zeitraum von mindestens 12 Monaten liegt.

(2) Zur Feststellung eines Leistungsausschlusses kann die AOK den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung hinzuziehen, um insbesondere prüfen zu lassen, ob und inwieweit zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI bereits eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vorlag oder eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI zeitnah zu erwarten war.

(3) Der Versicherte ist über die vom Leistungsausschluss betroffenen, der Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI zugrunde liegenden Erkrankungen zu informieren.“

2.

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Nachweis, Fälligkeit und Zahlung von Beiträgen

Für Nachweis, Fälligkeit und Zahlung von Beiträgen finden die §§ 18 und 19 der Satzung der AOK Westfalen-Lippe Anwendung.

Für die Stundung und Erhebung von nachzuzahlenden Beiträgen der nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI Versicherungspflichtigen findet § 18a der Satzung der AOK Westfalen-Lippe Anwendung.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt am 1. 4. 2007 in Kraft

Dortmund, den 12. Juni 2007

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Dr. P r o j a h n

Der Vorsitzende des Vorstandes

N a d o l n y

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 5 wird gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI genehmigt.

Essen, den 20. Juni 2007

II 1-3600.1-2/1-I

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

M i c h a l s k i

– MBl. NRW. 2007 S. 416

29. Nachtrag vom 12. 6. 2007 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18. 2. 1994

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18. 2. 1994, zuletzt geändert durch den 28. Nachtrag vom 26. 3. 2007, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen der Satzung

1.

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach dem vierten Spiegelstrich der folgende fünfte Spiegelstrich angefügt:

„– Spätaussiedler sowie deren gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes leistungsberechtigte Ehegatten und Abkömmlinge,“

2.

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 175 Abs. 4, § 190 oder § 192 SGB V“ durch die Angabe „den gesetzlichen Bestimmungen“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird die Angabe „von 18 Monaten“ gestrichen.

3.

§ 8 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die AOK kann außer in den in § 20 d Abs. 1 SGB V genannten Fällen die Kosten von Schutzimpfungen zur primären Prävention von Krankheiten übernehmen oder Zuschüsse leisten, soweit nicht andere Kostenträger zuständig sind.“

4.

In § 8 a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „frühestens mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft folgt“ durch die Angabe „frühestens mit Beginn der Mitgliedschaft“ ersetzt.

5.

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl der Kostenerstattung kann auf den Bereich der ärztlichen Versorgung, der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder auf veranlasste Leistungen beschränkt werden.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der AOK unter Verwendung des dafür bereit gestellten Vordruckes.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Versicherten werden die Kosten von Leistungen, die in anderen Staaten, in denen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. EG Nr. L 149 S. 2), in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist, in Anspruch genommen werden, nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 bis 6 SGB V erstattet, wenn die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung im Inland erfüllt sind.“

6.

Nach § 15 b wird folgender § 15 c eingefügt:

„§ 15 c
Leistungsausschluss

(1) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des SGB V begeben, um in einer Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen. Auf die Prüfung des Vorliegens einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme im Sinne des Satzes 1 soll die AOK insbesondere dann verzichten, wenn zwischen dem Eintritt der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V und dem Tag der Inanspruchnahme der Leistung ein Zeitraum von mindestens 12 Monaten liegt.

(2) Zur Feststellung eines Leistungsausschlusses kann die AOK den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung hinzuziehen, um insbesondere prüfen zu lassen, ob und inwieweit zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bereits eine behandlungsbedürftige Krankheit vorlag oder Behandlungsbedürftigkeit zeitnah zu erwarten war.

(3) Der Versicherte ist über die vom Leistungsausschluss betroffenen Erkrankungen zu informieren.“

7.

§ 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor die Angabe „§ 192 Abs. 2 SGB V“ die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 13“ und“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Unter Buchstabe a wird die linke Spalte wie folgt gefasst:

„Arbeitnehmer, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei sind“

bb) Unter Buchstabe b wird die rechte Spalte wie folgt gefasst:

„100 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze, bei Nachweis niedrigerer Einnahmen vom Folge-monat an 1/12 der jährlichen Einnahmen, jedoch mindestens 3/4 der monatlichen Bezugs-

größe. Abweichend hiervon sind für hauptberuflich Selbständige, die Anspruch auf einen monatlichen Gründungszuschuss nach § 57 SGB III oder einen monatlichen Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III oder eine entsprechende Leistung nach § 16 SGB II haben, für die Beitragsbemessung mindestens 50 v.H. der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen. Darüber hinaus sind für hauptberuflich Selbständige, deren nachgewiesene beitragspflichtige Einnahmen geringer sind als 75 v.H. der monatlichen Bezugsgröße, auf Antrag für die Beitragsbemessung mindestens 50 v.H. der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen, wenn

1. die Hälfte der monatlichen Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 des Mitglieds und des Partners der Bedarfsgemeinschaft 75 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nicht überschreiten,
2. das Mitglied und der Partner der Bedarfsgemeinschaft keine steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen,
3. das Mitglied und der Partner der Bedarfsgemeinschaft weder positive noch negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen,
4. das Mitglied und der Partner der Bedarfsgemeinschaft jeweils über kein Vermögen oberhalb des vierfachen der monatlichen Bezugsgröße verfügen.

Zur Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Satzes 3 gehören das hauptberuflich selbständig tätige Mitglied sowie als dessen Partner der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner sowie die Person, die mit dem Mitglied in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. Bei der Berücksichtigung der beitragspflichtigen Einnahmen nach Satz 3 Nr. 1 wird für jedes Kind des Mitglieds oder des Partners ein Betrag in Höhe des doppelten Freibetrages, der nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG geltend gemacht werden kann, abgesetzt, wenn für das Kind eine Familienversicherung aus der Versicherung des Mitglieds oder des Partners besteht. Gleiches gilt für das im Haushalt lebende Kind des Partners, das dem Grunde nach die Voraussetzungen der Familienversicherung erfüllt. Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände mit Ausnahme der in § 12 Abs. 3 SGB II genannten zu berücksichtigen. Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert anzusetzen.“

cc) Unter Buchstabe e wird die linke Spalte wie folgt gefasst:

„Personen, deren Anspruch auf Leistungen einschließlich der Ansprüche für die nach § 4 mit-versicherten Familienangehörigen während eines Auslandsaufenthalts, der durch die Berufstätigkeit des Mitglieds, seines Ehegatten bzw. Lebenspartners oder eines seiner Elternteile bedingt ist, oder nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB V ruht oder nach § 16 Abs. 1 für länger als drei Kalendermonate ruht sowie für Versicherte während der Tätigkeit für eine internationale Organisation im Geltungsbereich des SGB V“

dd) Unter Buchstabe g wird die linke Spalte wie folgt gefasst:

„Personen, die keiner unter Buchstabe a bis e aufgeführten Personengruppe zuzuordnen sind“

8.

§ 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die von versicherungspflichtigen Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V zu zahlenden Beiträge.“

9.

Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a
Stundung und Erhebung der von nach
§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V
Versicherungspflichtigen nachzuzahlenden Beiträge

Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V nach den in § 186 Abs. 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkten an, sind die nachzuzahlenden Beiträge auf Antrag

1. unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB IV zu stunden,
2. unter den in Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen für die Zeit bis zum Ende des Monats, der der Anzeige über das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorangeht, auf den Betrag zu ermäßigen, der von freiwilligen Mitgliedern nach § 240 Abs. 4 a SGB V zu zahlen ist,
3. unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB IV niederzuschlagen oder zu erlassen.

Eine Ermäßigung der Beiträge setzt voraus, dass der Nacherhebungszeitraum mehr als drei Monate umfasst und das Mitglied erklärt, während dieses Zeitraums Leistungen für sich und seine nach § 10 SGB V mitversicherten Familienangehörigen nicht in Anspruch genommen zu haben und auf eine Kostenübernahme oder Kostenerstattung von bereits in Anspruch genommenen Leistungen verzichtet. Eine Ermäßigung der Beiträge scheidet aus, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Krankenversicherung bestand, dieses jedoch nicht ausgeübt wurde.“

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieser Nachtrag – ausgenommen Artikel 1 Nr. 3 – tritt am 1.4.2007 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 3 tritt erst dann in Kraft, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss die Richtlinien nach § 92 SGB V auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut beschlossen hat.

Dortmund, den 12. Juni 2007

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Dr. P r o j a h n

Der Vorsitzende des Vorstandes

N a d o l n y

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 29 wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, den 19. Juni 2007
II 1-3600.1-2-1

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
M i c h a l s k i

Forschungszentrum Jülich**Aufsichtsrat der
Forschungszentrum Jülich GmbH**

Bek. d. Forschungszentrums Jülich
v. 28.6.2007

Aus dem Aufsichtsrat der Forschungszentrum Jülich GmbH scheidet aus:

Prof. Dr. Fred Robert Heiker
Bayer Innovation GmbH
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsführung

– MBl. NRW. 2007 S. 418

– MBl. NRW. 2007 S. 416

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2006 Nr. 28, S. 538**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569